



LEADER Region Tourismusverband Moststraße  
z.H. Obfrau Michaela Hinterholzer  
Mostviertelplatz 1/1/4  
3362 Öhling

Wien, am 29.05.2015

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.1.1.23/0097-  
II/9/2015

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
DI Dr. Christa Rocken-  
bauer-Peirl/2354

**Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von CLLD  
gem. Art. 32-35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 Bewerbung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die von Ihnen eingereichte Lokale Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als Lokale Aktionsgruppe im Rahmen von CLLD gem. Art. 32-35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und freut sich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihre Strategie ausgewählt und genehmigt wurde und Ihre Region damit als LEADER-Region anerkannt wird.

Anerkennungstichtag und damit Stichtag für die Berücksichtigung von anrechenbaren LAG-Managementkosten ist der 1. Juni 2015. Die Anerkennung endet spätestens, nach Maßgabe der relevanten rechtlichen Grundlagen, mit 31. Dezember 2023.

Gemäß den Vorgaben des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 (im Folgenden Programm LE 14-20) wird Ihrer Lokalen Aktionsgruppe ein Budgetrahmen von 3.527.000 € aus den für die Maßnahme LEADER vorgesehenen öffentlichen Mitteln des Programms LE 14-20 zugeteilt. Der EU-Anteil beträgt dabei 80 % der öffentlichen Mittel.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus  
- einem Grundbetrag pro LAG: 1,40 Mio. €



- einem Anteil basierend auf der Einwohnerzahl der Region: 1,06 Mio. €
- einem Anteil basierend auf der endgültigen Punktebewertung der LES: 0,38 Mio. €
- einem Anteil basierend auf regionsspezifischen Kriterien Ihres Bundeslands: 0,69 Mio. €

Für die Vorbereitung und Umsetzung von konkreten transnationalen Kooperationsprojekten wurde ein Budgetanteil zentral einbehalten. Dieser wird von der zuständigen Förderstelle AMA verwaltet, die auch die entsprechende Projektauswahl durchführen wird.

Auf Basis der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie kann mit Wirkung ab 1.1.2019 eine Revision der oben angegebenen Finanzaufteilung durch die Verwaltungsbehörde unter Einbindung der LEADER-verantwortlichen Landesstellen erfolgen. Falls zur Steuerung einer erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme LEADER in Österreich notwendig, kann dies nach Ablauf des Jahres 2020 nochmals erfolgen. Die Verwaltungsbehörde wird in einem angemessenen Zeitrahmen vorher genauer darüber informieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Programms LE 14-20 sowie der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 „LE-Projektförderungen“, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, und den Bestimmungen der Richtlinien der Länder zur Umsetzung von LEADER-Maßnahmen ist die Lokale Aktionsgruppe insbesondere zuständig für:

- die Veröffentlichung, wie die Beantragung (laufend, mit einer geblockten Auswahl oder im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Förderungsanträgen) erfolgen kann
- die Übernahme der Förderungsanträge
- die Bewertung und Auswahl des Vorhabens anhand der in der Lokalen Entwicklungsstrategie geregelten Auswahlkriterien durch das Projektauswahlgremium und Festlegung der Förderungshöhe unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher Vorgaben
- die Weiterleitung jener Förderungsanträge mit positiver Beschlussfassung sowie Übermittlung jener Förderungsanträge ohne positive Beschlussfassung an die zuständige LEADER-verantwortliche Landesstelle.

Damit übernimmt die Lokale Aktionsgruppe teilweise Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, die außerhalb von LEADER den Bewilligenden Stellen vorbehalten sind.

Die Lokale Aktionsgruppe verpflichtet sich daher die ihr übertragenen Aufgaben rechtmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen.

Um eine den Rechtsvorschriften konforme Umsetzung der Maßnahme LEADER zu gewährleisten, sind weiters mit der Anerkennung folgende Auflagen verbunden:

- Ihre Lokale Entwicklungsstrategie sowie Projektauswahlprozess und Auswahlkriterien müssen in geeigneter Form, am besten auf der Homepage Ihrer Lokalen Aktionsgruppe, veröffentlicht werden.
- Um die Transparenz bezüglich Projektauswahl zu gewährleisten, sind zumindest alle von der Lokalen Aktionsgruppe ausgewählten Projekte in Form von Projekttitle, ProjektträgerIn, Kurzbeschreibung und Projektlaufzeit unmittelbar nach Genehmigung durch die Bewilligende Stelle in geeigneter Form, am besten auf der Homepage Ihrer Lokalen Aktionsgruppe, zu veröffentlichen.
- Die Finanztafel laut Vorlage aus dem Ausschreibungsverfahren ist an den Ihrer Lokalen Aktionsgruppe zugeteilten Budgetrahmen anzupassen. Die Kalkulation soll bis spätestens 30. Juni 2023 ausgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierung des LAG-Managements im Beschäftigungsausmaß von 60 Stunden Vollzeitäquivalent bis mindestens 31. Dezember 2020 sichergestellt werden muss. Für die Jahre bis 2023 kann unter Berücksichtigung des Umsetzungsfortschritts eine Reduktion des Mindestbeschäftigungsausmaßes auf das jeweils für die Erfüllung der Verpflichtungen des LAG-Managements notwendige Maß vorgenommen werden. Die angepasste Finanztafel ist der Verwaltungsbehörde bis spätestens 30. Juni 2015 zu übermitteln.
- Gemäß Programm LE 14-20 hat jede Lokale Aktionsgruppe die Verpflichtung, beginnend ab dem Jahr 2017, jährlich einen Bericht zum Umsetzungsstand der LES an die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle zu übermitteln. Dieser Bericht muss auch der LEADER-verantwortlichen Landesstelle zur Kenntnis gebracht werden.  
Die Verwaltungsbehörde überprüft somit die Umsetzungsfortschritte und kann bei nicht zufrieden stellenden Ergebnissen reagieren. Nähere Details zu Form, Umfang und Zeitpunkt dieser Berichte werden von der Verwaltungsbehörde rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung von Vorgaben des Programms LE 14-20, der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ und der Bestimmungen der Richtlinien der Länder zur Umsetzung von LEADER-Maßnahmen oder sonstiger Verpflichtungen (siehe

oben) Sanktionen in Form von Reduktionen der bewilligten Förderungen, im speziellen bei der Förderung von LAG-Management oder der Zuteilung künftiger Mittel, nach sich ziehen kann. Ebenso kann eine nicht erfolgte Umsetzung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, wie z.B. die Auswahl von Projekten in einem nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren, Sanktionen nach sich ziehen.

Die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe bringt große Verantwortung, aber auch die Möglichkeit zum Gestalten und der Weiterentwicklung Ihrer Region mit sich.


In diesem Sinne wünschen wir Ihnen zum Nutzen der Entwicklung des Zukunftsraums Land bei der Umsetzung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 viel Motivation und Erfolg.

Beilagen: endgültige Punktebewertung

Für den Bundesminister:

DI Rosenwirth

Elektronisch gefertigt!

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-01T10:19:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur</a>	